

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
[REDACTED]
85047 Ingolstadt

Geschäftsstelle Ingolstadt

Lindberghstraße 2A
85051 Ingolstadt
Telefon: 08 41 / 3 70 68 48
www.ingolstadt.lbv.de

Rudolf Wittmann

1. Vorsitzender LBV Ingolstadt
Parkstraße 1
85051 Ingolstadt
Telefon: 08 41 / 3 70 68 48

Ingolstadt, den 26.4.2023

Ihr Zeichen: Ref.VII/61-4/Ze.

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
"Solarparks Winden südlich B 16"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

stellvertretend und im Auftrag des Landesverbandes reichen wir Ihnen die nachfolgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben:

Der LBV favorisiert die Installation von Solarstromanlagen auf Dächern bzw. integriert in Gebäude. Es ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmöglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Der LBV fordert eine Solarpflicht für alle Neubauten. Eine Solarpflicht lediglich für Gewerbebauten wie in der aktuellen Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist nicht ausreichend. In zweiter Priorität sollten Solaranlagen bevorzugt auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Vorrangig sollten PV-FFA an Misch-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete anstatt an Wohngebiete angebunden werden.

Im vorliegenden vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren" Solarparks Winden südlich B 16", sollen auf einer Gesamtfläche von 33 ha, aufgeteilt in drei Parzellen, sogenannte Agri-Photovoltaikflächen entstehen.

Seite 1 von 4

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz lehnt das Vorhaben nicht ab und benennt Vorschläge zur Optimierung für den Artenschutz. In Hinblick auf die in der Beschreibung des Vorhabens werden folgende Bedenken geäußert: „Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden Solarpaneele auf Modultischen montiert, die in ihrer Gesamtkonstruktion eine Höhe von maximal 3,0 Meter erreichen ...“ Möglicherweise ist diese Konstruktion nur sehr eingeschränkt für eine landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Solarpaneele geeignet.

Die Flächen südöstlich von Winden sind aus avifaunistischer Sicht von hoher Bedeutung. Hier befinden sich die höchsten Populationsdichten der Feldlerche (Rote Liste Bayer3), der Wiesenschafstelze und des Rebhuhns (RL Bayern 2) in der Feldflur des Stadtgebiets. In den wenigen verbliebenen Heckenzügen brüten Gelbspötter und Nachtigall. Weiterhin stellen die freien, unverbauten Flächen Nahrungs- und Jagdreviere für Rauch- und Mehlschwalbe (RL Bayern 3) und für die Rohrweihe dar.

Allgemeine Anmerkungen:

- Grundsätzlich ist der Bau eines Solarparks als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Die Anlagen dürfen keinen landschaftsprägenden Charakter haben, exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen sollten daher insbesondere bei großdimensionierten Anlagen gemieden werden.
- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module vom Boden eine Höhe von > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.
- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen und mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.
- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u. ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Wenn außerhalb der Einzäunung eine Eingrünung vorgeschrieben wird, ist ein mindestens fünf Meter breiter Streifen mit heimischen Sträuchern vorzusehen.
- Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle im Bereich der Anlage wird ebenso ausgeschlossen wie von Chemikalien zur Pflege von Modulen und Aufständern.

- Im Rahmen eines geeigneten Monitorings sollte die Entwicklung gefährdeter Arten im Umkreis von 500 m um die Anlage dokumentiert werden.
- Die Ableitung des Stroms darf nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein.
- Auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage soll verzichtet werden.

Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FFA:

- Für jede PV-FFA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten. Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FFA vorzugeben.
- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmähd), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.
- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FFA eine extensive Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Bereitstellung von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen und Flachwassertümpeln auf beweideten Flächen bzw. im Bereich größerer, offener Wiesen.



- Anlage von Schwarzbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung
Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter
- Ggf. in einigen Jahren Pflege der umgebenden Gehölze bzw. Hecken nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.
- Anbringen von Spezialnisthilfen im Bereich der Gehölze im Umfeld (insb. Vogelnistkästen).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wülfmann

Vorsitzender Kreisgruppe Ingolstadt

Pete Kamm,

Stellv. Vorsitzender Kreisgruppe Ingolstadt